

Verfassungskonforme Auslegung

Trennungsverfahren die richterliche Festsetzung eines provisorischen Unterhalts zu beantragen. In einem solchen "Ausnahmefall" sei es – wie er in einer späteren Entscheidung¹⁰⁵ bemerkte – die "sinnvollste Lösung", wenn der Staatsgerichtshof die verfassungswidrige Gesetzesbestimmung (das "verfassungswidrig gewordene qualifizierte Schweigen des Gesetzgebers") durch eine verfassungskonforme Lückenfüllung "faktisch" kassiert habe, indem er die Unterhaltsregelung der Ehegatten gleichheitsmässig festgesetzt, das heisst, auf diesem Wege eine (vorübergehende) verfassungskonforme Neugestaltung getroffen hatte. In der Folge und als Ergebnis dieses Auslegungs- beziehungsweise Entscheidungsvorgangs hatte nämlich das den Prüfungsantrag vorlegende Gericht das unterbrochene Verfahren hinsichtlich des vom Ehegatten geltend gemachten Unterhaltes im Grund des Anspruchs im Weg des Analogieschlusses im Sinn von § 7 ABGB fortzuführen.¹⁰⁶ So gesehen ist dies kein Fall der verfassungskonformen Auslegung, da keine Wahl zwischen mehreren Auslegungsmöglichkeiten besteht beziehungsweise der Staatsgerichtshof eine bestimmte Auslegung festlegt.

Der in dieser Lösungsvariante zutage tretenden Gefahr der Missachtung der Rechtssetzungsprärogative des Gesetzgebers begegnet der Staatsgerichtshof mit einem Appell an den Gesetzgeber, indem er bei ihm gleichzeitig anmahnt, die verfassungsgesetzlich aufgetragene Rechtsanpassung im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtsstaatlichkeit "ehestens" zu verwirklichen.¹⁰⁷

¹⁰⁵ StGH 1996/36, Urteil vom 24. April 1997 als Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshof (noch nicht veröffentlicht), S. 14, in dem der Staatsgerichtshof ausdrücklich auf den StGH-Fall 1991/14 Bezug nimmt.

¹⁰⁶ StGH 1991/14, Urteil vom 23. März 1993, LES 3/1993, S. 73 (77).

¹⁰⁷ StGH 1991/14, Urteil vom 23. März 1993, LES 3/1993, S. 73 (77/Ziff. 6).